

Lesefassung

Verordnung über Lauben - Laubenverordnung – (LaubenVO)

Vom 18. Juni 1987

(GVBl. S. 1882)

Auf Grund des § 76 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 4 Nr. 1 der Bauordnung für Berlin (BauOBln) vom 28. Februar 1985 (GVBl. S. 522) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Lauben in Kleingärten im Sinne von § 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210/GVBl. S. 471), geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191/GVBl. 1987 S. 74).

§ 2

(1) Lauben innerhalb von Abschnitten mit höchstens 30 Lauben dürfen zu den Grenzen der Einzelgärten (Parzellengrenzen) in einem Abstand von mindestens 1,5 m errichtet werden. Zulässig ist auch die Errichtung von Lauben bis an die Parzellengrenzen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass der Abstand zwischen den benachbarten Lauben mindestens 3,0 m beträgt.

(2) Zwischen den Lauben verschiedener Abschnitte sind mindestens 8,0 m breite Flächen (freizuhaltende Flächen) vorzusehen, die von baulichen Anlagen, mit Ausnahme von Einfriedungen, sowie von Nadelgehölzen und Gartenabfällen freizuhalten sind.

(3) Die freizuhaltenden Flächen können, sofern sie nicht als Erschließungswege dienen, kleingärtnerisch genutzt werden.

(4) Die Vorschriften der Bauordnung für Berlin über Abstände und Abstandflächen zu angrenzenden Grundstücken, die nicht zu Kleingartenanlagen gehören, bleiben unberührt.

§ 3

Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Lauben bedürfen keiner Baugenehmigung. Die materiellen Vorschriften der Bauordnung für Berlin bleiben hierdurch unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.